201404

60 06 00

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
Ministerium des Innern

644

~~00180~~

3. Änderung
des Ministers des Innern
und Chefs der Deutschen Volkspolizei
zur Gemeinsamen Anweisung vom 08.11.1968

über die

Durchführung der Untersuchungshaft
(Untersuchungshaftvollzugsordnung)

- UHVO -

- vom 01. März 1978 -

KOPIE BStU

In Übereinstimmung mit dem Minister für Staatssicherheit und dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik, in Abweichung von der Gemeinsamen Anweisung über die Durchführung der Untersuchungshaft (Untersuchungshaftvollzugsordnung) - UHVO - vom 08. November 1968 und der 2. Änderung zur Untersuchungshaftvollzugsordnung - vom 20. November 1974 -

W I R D A N G E W I E S E N :

1. Zum Briefverkehr

Soweit vom Staatsanwalt bzw. vom Gericht keine andere Weisung erteilt wird, ist dem Verhafteten gestattet, monatlich 4 Briefe abzusenden.

2. Zum Einkauf

Dem Verhafteten ist es gestattet, auf eigene Kosten aus dem Angebot in der Untersuchungshaftanstalt Waren des persönlichen Bedarfs zu erwerben.

Kopie BStU
AR 8